

Informationsvorlage Nr. 142/2019

Varianten der Bürgerbeteiligung zur Entscheidung der Errichtung des IndustrieParks Oberelbe

Variante 1	Einwohnerversammlung
Rechtsgrundlage	<p>§ 22 Sächsische Gemeindeordnung</p> <p>(1) Allgemein bedeutsame Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck soll der Gemeinderat mindestens einmal im Jahr eine Einwohnerversammlung anberaumen. Einwohnerversammlungen können auf Gemeindeteile beschränkt werden. Die Einwohnerversammlung wird vom Bürgermeister spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung unter ortsüblicher Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen. Den Vorsitz führt der Bürgermeister oder ein von ihm beauftragter leitender Bediensteter, sofern der Gemeinderat nicht eines seiner Mitglieder damit beauftragt. Gemeinderäte und Vertreter der Gemeindeverwaltung müssen den Einwohnern für Fragen zur Verfügung stehen.</p> <p>(2) Eine Einwohnerversammlung ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden; die elektronische Form ist ausgeschlossen. Der Antrag muss von mindestens 10 Prozent der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein. Die Hauptsatzung kann ein geringeres Quorum, jedoch nicht weniger als 5 Prozent festsetzen. In dem Antrag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benannt werden, die jede für sich zur Entgegennahme von Mitteilungen und Entscheidungen der Gemeinde und zur Abgabe von Erklärungen ermächtigt ist.</p> <p>Anmerkung: Die Hauptsatzung der Stadt Heidenau regelt im § 14, dass der Antrag auf Anberaumung einer Einwohnerversammlung von mindestens 10 vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein muss.</p> <p>(3) Die Einwohnerversammlung ist innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages durchzuführen. Die Erörterung einer Angelegenheit in einer Einwohnerversammlung kann innerhalb eines Jahres erneut nur dann beantragt werden, wenn sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.</p> <p>(4) Vorschläge und Anregungen der Einwohnerversammlung sind innerhalb von drei Monaten von dem zuständigen Organ der Gemeinde zu behandeln. Das Ergebnis der Behandlung der Vorschläge und Anregungen ist in ortsüblicher Weise bekanntzugeben.</p>
Zielstellung	Erörterung von allgemein bedeutsamen Gemeindeangelegenheiten
Voraussetzung	Schriftlicher Antrag der Einwohner unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten; Antrag muss von zehn vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein
Verfahren	<p>► Schriftlicher Antrag</p> <p>► Einwohnerversammlung ist innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages durchzuführen</p>

	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Einberufung vom Bürgermeister spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung unter ortsüblicher Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung ▶ Vorsitz führt der Bürgermeister oder ein von ihm beauftragter leitender Bediensteter, sofern der Stadtrat nicht eines seiner Mitglieder damit beauftragt ▶ Stadträte und Vertreter der Stadtverwaltung müssen den Einwohnern für Fragen zur Verfügung stehen ▶ Vorschläge und Anregungen der Einwohnerversammlung sind innerhalb von drei Monaten von dem zuständigen Organ der Gemeinde zu behandeln; Ergebnis der Behandlung der Vorschläge und Anregungen ist in ortsüblicher Weise bekanntzugeben
Verbindlichkeit	<p>Einwohnerversammlung ist innerhalb von drei Monaten durchzuführen</p> <p>Vorschläge und Anregungen der Einwohnerversammlung sind innerhalb von drei Monaten von dem zuständigen Organ der Gemeinde zu behandeln</p>
Kosten	Für die Durchführung der Einwohnerversammlung entstehen bei der Gemeinde in der Regel keine unmittelbaren finanziellen Aufwendungen

Variante 2	Einwohnerantrag
Rechtsgrundlage	§ 23 Sächsische Gemeindeordnung Der Gemeinderat muss Gemeindeangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird (Einwohnerantrag). § 22 Absatz 2, 3 und 4 Satz 2 [SächsGemO] gilt entsprechend. Die Vertrauenspersonen sind bei der Beratung im Gemeinderat zu hören.
Zielstellung	Behandlung einer Gemeindeangelegenheit im Stadtrat; Stadtrat muss für die zu behandelnde Gemeindeangelegenheit zuständig sein
Voraussetzung	Schriftlicher Antrag der Einwohner unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten; Antrag muss von zehn vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein
Verfahren	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Schriftlicher Antrag ▶ Behandlung der Gemeindeangelegenheit im Stadtrat innerhalb von drei Monaten ▶ Ergebnis der Behandlung der Gemeindeangelegenheit ist in ortsüblicher Weise bekanntzugeben
Verbindlichkeit	Behandlung der Gemeindeangelegenheit durch den Stadtrat ist innerhalb von drei Monaten durchzuführen
Kosten	Für den Einwohnerantrag entstehen bei der Gemeinde in der Regel keine unmittelbaren finanziellen Aufwendungen

Variante 3	Bürgerbegehren (als Voraussetzung für einen Bürgerentscheid)
Rechtsgrundlage	<p>§ 24 Sächsische Gemeindeordnung</p> <p>(1) In Gemeindeangelegenheiten können die Bürger an Stelle des Gemeinderats über einen zur Abstimmung gestellten Entscheidungsvorschlag entscheiden (Bürgerentscheid), wenn ein Bürgerbegehren Erfolg hat oder der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder die Durchführung eines Bürgerentscheides beschließt.</p> <p>§ 25 Sächsische Gemeindeordnung</p> <p>(1) Die Durchführung eines Bürgerentscheids kann schriftlich von Bürgern der Gemeinde beantragt werden (Bürgerbegehren); die elektronische Form ist ausgeschlossen. Das Bürgerbegehren muss mindestens von 10 Prozent der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein; die Hauptsatzung kann ein geringeres Quorum, jedoch nicht weniger als 5 Prozent festsetzen. Ein Bürgerbegehren darf nur Angelegenheiten zum Gegenstand haben, über die innerhalb der letzten drei Jahre nicht bereits ein Bürgerentscheid auf Grund eines Bürgerbegehrens durchgeführt worden ist.</p> <p>Anmerkung: Die Hauptsatzung der Stadt Heidenau regelt kein geringeres Quorum.</p> <p>(2) Das Bürgerbegehren muss einen mit ja oder nein zu entscheidenden Entscheidungsvorschlag und eine Begründung enthalten sowie eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnen, die jede für sich zur Entgegennahme von Mitteilungen und Entscheidungen der Gemeinde und zur Abgabe von Erklärungen ermächtigt ist. Das Bürgerbegehren muss einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag zur Deckung der Kosten oder zum Ausgleich der Einnahmeausfälle der verlangten Maßnahme enthalten.</p> <p>(3) Das Bürgerbegehren muss vor Beginn der Unterschriftensammlung schriftlich bei der Gemeinde angezeigt werden. Es ist spätestens ein Jahr nach Zugang der Anzeige mit den nach Absatz 1 Satz 2 erforderlichen Unterschriften bei der Gemeinde einzureichen. Richtet es sich gegen einen Beschluss des Gemeinderats, muss es innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Beschlusses in öffentlicher Sitzung bei der Gemeinde eingereicht werden.</p> <p>(4) Über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entscheidet der Gemeinderat. Die Entscheidung ist ortsüblich bekanntzugeben und ergeht kostenfrei. Über den Widerspruch entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde. Ist das Bürgerbegehren zulässig, so ist der Bürgerentscheid innerhalb von drei Monaten durchzuführen. Nach der Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens darf eine diesem widersprechende Entscheidung des Gemeinderats nicht mehr getroffen werden.</p>
Zielstellung	Durchführung eines Bürgerentscheids
Voraussetzung	<p>Bürgerbegehren muss einen mit ja oder nein zu entscheidenden Entscheidungsvorschlag enthalten sowie eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnen</p> <p>Unterzeichnung von mindestens 10 % der Bürger der Gemeinde</p>
Verfahren	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Schriftliche Anzeige des Bürgerbegehrens bei der Gemeinde vor Beginn der Unterschriftensammlung ▶ Einreichung des Bürgerbegehrens mit den erforderlichen Unterschriften bei der Gemeinde ▶ Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen durch die Gemeinde

	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Entscheidung des Stadtrats über Zulässigkeit des Bürgerbegehrens ▶ Ortsübliche Bekanntgabe der Entscheidung über Zulässigkeit des Bürgerbegehrens ▶ Falls Bürgerbegehren zulässig, ist der Bürgerentscheid innerhalb von drei Monaten durchzuführen; nach der Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens darf eine diesem widersprechende Entscheidung des Stadtrats nicht mehr getroffen werden
Verbindlichkeit	Ist das Bürgerbegehren zulässig, so ist [im Sinne von „ <i>muss</i> “] der Bürgerentscheid innerhalb von drei Monaten durchzuführen.
Kosten	<p>Für die Durchführung des Bürgerbegehrens entstehen bei der Gemeinde in der Regel keine unmittelbaren finanziellen Aufwendungen; unter Umständen können Aufwendungen für (anwaltliche) Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen entstehen.</p> <p>Die Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen – insbesondere die zeitaufwendige Prüfung der Unterschriftensammlung – bindet jedoch personelle Ressourcen.</p>
Anmerkung	<p>Im Zusammenhang mit dem IndustriePark Oberelbe wurde bereits am 21.09.2018 die Durchführung eines Bürgerbegehrens mit folgender Formulierung schriftlich bei der Stadt Heidenau angezeigt:</p> <p>Es wird ein Bürgerentscheid zu folgendem Thema durchgeführt: „<i>Soll am Feistenberg ein Industrie-/Gewerbegebiet entstehen?</i>“</p> <p>Einreichung Bürgerbegehren am 10.09.2019 => Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen des Bürgerbegehrens läuft; Entscheidung über Zulässigkeit des Bürgerbegehrens voraussichtlich in der Stadtratssitzung am 19.12.2019</p>

Variante 4	Bürgerentscheid
Rechtsgrundlage	<p>§ 24 Sächsische Gemeindeordnung</p> <p>(1) In Gemeindeangelegenheiten können die Bürger an Stelle des Gemeinderats über einen zur Abstimmung gestellten Entscheidungsvorschlag entscheiden (Bürgerentscheid), wenn ein Bürgerbegehren Erfolg hat oder der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder die Durchführung eines Bürgerentscheides beschließt.</p> <p>(2) Der Bürgerentscheid kann über alle Angelegenheiten durchgeführt werden, für die der Gemeinderat zuständig ist. Ein Bürgerentscheid findet nicht statt über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Weisungsaufgaben, 2. Fragen der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung, 3. Haushaltssatzungen und Wirtschaftspläne, 4. Gemeindeabgaben, Tarife und Entgelte, 5. Jahresabschlüsse und Gesamtabchlüsse sowie Jahresabschlüsse der Sondervermögen und Treuhandvermögen, 6. Rechtsverhältnisse der Gemeinderäte, des Bürgermeisters und der Gemeindebediensteten, 7. Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren, 8. Anträge, die gesetzwidrige Ziele verfolgen. <p>(3) Bei einem Bürgerentscheid ist der zur Abstimmung gestellte Entscheidungsvorschlag angenommen, wenn er die Mehrheit der gültigen Stimmen erhält und diese Mehrheit mindestens 25 Prozent der Stimmberechtigten beträgt. Ist die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit nicht erreicht worden, hat der Gemeinderat zu entscheiden.</p> <p>(4) Der Bürgerentscheid steht einem Beschluss des Gemeinderats gleich. Er kann innerhalb von drei Jahren nur durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden.</p> <p>(5) Ein Bürgerentscheid entfällt, wenn der Gemeinderat die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt. Für einen solchen Beschluss gilt Absatz 4 Satz 2 entsprechend.</p>
Zielstellung	Entscheidung der Bürger an Stelle des Gemeinderats über einen zur Abstimmung gestellten Entscheidungsvorschlag
Voraussetzung	<p>Erfolgreiches Bürgerbegehren ODER Beschluss des Stadtrats mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder (= 14 Mitglieder des Stadtrates der Stadt Heidenau, inkl. Bürgermeister)</p> <p>Formulierung eines mit ja oder nein zu entscheidenden Entscheidungsvorschlags</p> <p>Bei der Entscheidung muss es sich um eine Angelegenheit handeln, für die der Stadtrat zuständig ist.</p> <p>Entscheidung darf nicht unter die Ausschlussgründe für die Durchführung eines Bürgerentscheides gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 1 bis 8 SächsGemO (vgl. oben) fallen</p>
Verfahren	<p>► Bestimmung des Abstimmungstags für den Bürgerentscheid durch den Stadtrat; Abstimmungstag muss ein Sonntag sein (falls Bürgerentscheid aufgrund eines zulässigen Bürgerbegehrens, ist Bürgerentscheid innerhalb von drei Monaten durchzuführen)</p>

	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Öffentliche Bekanntmachung der Abstimmung und des zur Abstimmung gestellten Entscheidungsvorschlags einschließlich Begründung und Kostendeckungsvorschlag spätestens am 27. Tag vor dem Abstimmungstag ▶ Erstellung eines Wählerverzeichnisses und Erteilung von Wahlscheinen (mit Briefwahlunterlagen) ▶ Durchführung der Abstimmung in 11 Abstimmungsbezirken und (mindestens) einem Briefwahlbezirk ▶ Feststellung des Abstimmungsergebnisses durch den Gemeindevwahlausschuss ▶ Öffentliche Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses 														
Verbindlichkeit	<p>Bürgerentscheid steht einem Beschluss des Stadtrats gleich</p> <p>Bürgermeister ist verpflichtet, die Beschlüsse des Stadtrats (und damit auch das Abstimmungsergebnis eines Bürgerentscheids) zu vollziehen (vgl. § 52 Abs. 1 SächsGemO)</p> <p>Bürgerentscheid kann innerhalb von drei Jahren nur durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden</p>														
Kosten	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">Aufwandsentschädigung (Wahlhelfer und Gemeindevwahlausschuss)</td> <td style="text-align: right; vertical-align: top;">3.000 €</td> </tr> <tr> <td>Verpflegung Wahlhelfer</td> <td style="text-align: right; vertical-align: top;">2.000 €</td> </tr> <tr> <td>EDV-Dienstleistungen</td> <td style="text-align: right; vertical-align: top;">1.000 €</td> </tr> <tr> <td>Bürobedarf</td> <td style="text-align: right; vertical-align: top;">6.000 €</td> </tr> <tr> <td>Postdienstleistungen</td> <td style="text-align: right; vertical-align: top;">9.000 €</td> </tr> <tr> <td>Innere Verrechnungen Bauhofleistungen</td> <td style="text-align: right; vertical-align: top;">1.000 €</td> </tr> <tr> <td>Gesamtkosten</td> <td style="text-align: right; vertical-align: top;">ca. 22.000 €</td> </tr> </table> <p>Die Besorgung der laufenden Geschäfte der Abstimmung und insbesondere die Durchführung der Briefwahl bindet auch personelle Ressourcen.</p>	Aufwandsentschädigung (Wahlhelfer und Gemeindevwahlausschuss)	3.000 €	Verpflegung Wahlhelfer	2.000 €	EDV-Dienstleistungen	1.000 €	Bürobedarf	6.000 €	Postdienstleistungen	9.000 €	Innere Verrechnungen Bauhofleistungen	1.000 €	Gesamtkosten	ca. 22.000 €
Aufwandsentschädigung (Wahlhelfer und Gemeindevwahlausschuss)	3.000 €														
Verpflegung Wahlhelfer	2.000 €														
EDV-Dienstleistungen	1.000 €														
Bürobedarf	6.000 €														
Postdienstleistungen	9.000 €														
Innere Verrechnungen Bauhofleistungen	1.000 €														
Gesamtkosten	ca. 22.000 €														
Anmerkung	<p>Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern in der Verbandsversammlung zwar Weisungen erteilen (vgl. § 52 Abs. 4 SächskomZG), aber Beschlüsse in der Verbandsversammlung werden i.d.R. mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen (oder teilweise auch mit einem höheren Quorum) gefasst. Der Austritt und die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit in der Verbandsversammlung und zudem der Genehmigung der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde.</p>														